



## Sicherheitsempfehlung Nr. 152

<b>Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung</b>	25.02.2020
<b>Registernummer Schlussbericht</b>	2019051401
<b>Sicherheitsdefizit</b>	<p>Am 14. Mai 2019 wurde am morgen früh, vor der Betriebsaufnahme, das zwischen Horgen Oberdorf und Thalwil gesperrte Gleis als fahrbar gemeldet. Weil vor dem Einfahrsignal von Thalwil noch eine Rangierkomposition auf die Einfahrt wartete, wurde dem Fahrdienstleiter eine Belegung angezeigt, die er nicht durch die Bedienung der «Achsähler-Grundstellung» auflösen konnte. Einem Personenzug wurde daher die Fahrt von Horgen Oberdorf nach Thalwil mit «Fahrt auf Sicht» vorgeschrieben. Der Zug konnte hinter der Rangierkomposition rechtzeitig anhalten.</p> <p>Ursächlich für die Gefährdung zwischen einer Rangierkomposition und einem Personenzug ist das Nichtumsetzen mehrerer Vorschriften. Dadurch wurde ein Gleisabschnitt als fahrbar gemeldet, obwohl dieser noch mit Fahrzeugen belegt war. Im Rahmen der Untersuchung konnten folgende Risiken erkannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn Fahrzeuge aus einem mit Achszählern überwachten Gleisabschnitt ausfahren und andere Fahrzeuge dabei noch zurückbleiben, ist es möglich, für diesen Abschnitt eine Bedienung für eine «Achsähler-Grundstellung» vorzunehmen. Der erste Zug kann in einem solchen Fall ohne Einschränkung verkehren, obwohl das Gleis noch belegt ist.</li><li>• Den Beteiligten schien nicht bewusst zu sein, dass nur mit einer konsequenten Umsetzung der relevanten Vorschriften die nötige Sicherheit für eine Fahrbarmeldung gewährleistet werden konnte.</li><li>• Angebrachte Zweifel veranlassten nicht dazu, eigene Entscheidungen zu hinterfragen.</li></ul> <p>Beim vorliegenden Ereignis war aufgrund der Konstellation der Rangierfahrten das Bedienen der «Achsähler-Grundstellung» nicht möglich und es musste in der Folge für den ersten Zug eine «Fahrt auf Sicht» angeordnet werden. Es wäre bei einer anderen Konstellation jedoch auf die blosser Zusage des Sicherheitschefs, dass der Gleisabschnitt frei von Fahrzeugen sei, womöglich zu einem Ereignis mit grösserer Auswirkung gekommen. Dass dies eintreten kann, zeigte der Fall vom 20. Februar 2016 in Sihlbrugg. Wird die Gleisfreimeldeeinrichtung über Gleisstromkreise realisiert, erfolgt bei einer Belegtmeldung für den ersten Zug die «Fahrt auf Sicht». Ebenso, wenn die Gleisfreimeldung über Achszähler erfolgt und eine Belegtmeldung vorliegt, die nicht in die «Achsähler-Grundstellung» gebracht werden kann. Kann trotz vorheriger Belegtmeldung eines Gleisabschnitts die «Achsähler-Grundstellung» bedient werden, darf die erste Fahrt mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfolgen.</p>
<b>Sicherheitsempfehlung</b>	Das Bundesamt für Verkehr (BAV) sollte prüfen, ob bei vorhandener

Belegmeldung durch die Sicherungsanlage unabhängig der Gleisfreimeldeeinrichtung nach der Fahrbarmeldung immer für die erste Fahrt das gleiche Vorgehen – das Vorschreiben von «Fahrt auf Sicht» – angewendet werden soll.

---

<b>Adressaten</b>	Bundesamt für Verkehr
-------------------	-----------------------

---

<b>Stand der Umsetzung</b>	Umgesetzt. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) bestätigt, dass mit Inkrafttreten der FDV A2020 per 1. Juli 2020 die Bestimmungen betreffend die Fahrbarmeldung bei belegten Gleisen verschärft wurden. Gemäss Kernprozess Störungen (FDV R 3009 Ziffer 2) dürfen belegte Gleisfreimeldeeinrichtungen erst nach einer Fahrt mit Fahrt auf Sicht oder einer (zusätzlichen) örtlichen Kontrolle in die Grundstellung verbracht werden.
----------------------------	---

---

<b>Schlussbericht zur Sicherheitsempfehlung</b>	<u>Schlussbericht</u> <u>Vorbericht</u>
---	--

---